jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/21 5Ob179/01m, 5Ob56/03a, 5Ob139/14y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.2001

Norm

MRG idF 3.WÄG §2 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Bei derzeit geltender Rechtslage begründet ein Wohnungseigentumsbewerber bei Abschluss eines Mietvertrages über die Wohnung, an der ihm die Begründung von Wohnungseigentum zugesagt wurde, Hauptmiete "mit dem Eigentümer der Liegenschaft" (§ 2 Abs 1 zweiter Satz MRG), was bedeutet, dass das Mietverhältnis kraft Gesetzes mit allen Miteigentümern und nicht bloß mit dem jeweiligen Wohnungseigentumsbewerber zustandekommt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 179/01m
  Entscheidungstext OGH 21.08.2001 5 Ob 179/01m
- 5 Ob 56/03a
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 56/03a
  Vgl auch; nur: Bei derzeit geltender Rechtslage begründet ein Wohnungseigentumsbewerber bei Abschluss eines Mietvertrages über die Wohnung, an der ihm die Begründung von Wohnungseigentum zugesagt wurde, Hauptmiete "mit dem Eigentümer der Liegenschaft" (§ 2 Abs 1 zweiter Satz MRG). (T1); Beisatz: Auch eine Person, die nicht bereits Miteigentümer der Liegenschaft ist, kann einen Hauptmietvertrag abschließen, wenn an dem Mietgegenstand Wohnungseigentum begründet werden soll. (T2)
- 5 Ob 139/14y
  Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 139/14y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115577

Im RIS seit

20.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at